



Vorlage

Nr.: 2008/0045
öffentlich

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum

Beratungsfolge

01.04.2008	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
24.04.2008	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Stadt Beckum erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasseranlage eine Abwassergebühr nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. November 2001 (Beitrags- und Gebührensatzung). Gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung wird die Abwassergebühr nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Hierbei handelt es sich um den so genannten Frischwassermaßstab. Dieser Frischwassermaßstab wird derzeit noch einheitlich angewandt. Das bedeutet, dass bei der Gebührenerhebung nicht zwischen den Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser und den Kosten für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers unterschieden wird.

Nach der bisherigen Rechtsprechung durfte eine einheitliche Abwassergebühr erhoben werden, wenn man in einem Stadtgebiet mit einer weitgehend ähnlichen Bebauung davon ausgehen konnte, dass das Verhältnis von Schmutzwasser zu Niederschlagswasser für alle Grundstücke im Wesentlichen gleich ist. Diese Rechtsprechung ist nunmehr geändert worden. In seinem Urteil von 18. Dezember 2007 (Aktenzeichen: 9 A 3648/04) hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) entschieden, dass der einheitliche Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig sei. Das Gericht hält eine getrennte Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits für erforderlich. Während die Schmutzwassergebühr weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet werden kann, ist für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und/oder versiegelte Fläche auf einem Grundstück maßgeblich. Die Entscheidung des OVG NRW ist zwar noch nicht rechtskräftig, nach Einschätzung der Verwaltung, die sich der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein- Westfalen hierzu anschließt, ist eine Abänderung des Urteils im Rechtsmittelverfahren unwahrscheinlich. Die Einführung der getrennten Abwassergebühr ist aus Sicht der Verwaltung deshalb notwendig. Da hierfür einerseits eine ausreichende Vorlaufzeit benötigt wird, andererseits aber auch so schnell wie möglich den neuen Anforderungen Rechnung getragen werden soll, soll aus Sicht der Verwaltung die getrennte Abwassergebühr möglichst zum 1. Januar 2009 eingeführt werden. Wie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 24. Januar 2008 berichtet wurde, ist mit den Vorarbeiten schon begonnen worden (vgl. die Niederschrift über Sitzung zu Tagesordnungspunkt 3 im öffentlichen Teil).

Um die gesonderte Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, ist es erforderlich, dass die Stadt die bebauten/befestigten und abflusswirksamen Flächen ermittelt. Dies kann sie jedoch nur, indem sie die einzelne Grundstückseigentümersin und den einzelnen Grundstückseigentümer zur Mitteilung dieser Flächen auffordert. Dies bedeutet aber auch, dass die Grundstückseigentümersin oder der -eigentümer Daten preisgeben muss, die sie oder ihn persönlich betreffen. Damit unterfällt diese Datenerhebung unter den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Aufgabe des DSG NRW ist es, Einzelne davor zu schützen, dass sie in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht dadurch verletzt werden, dass öffentliche Stellen in unzulässiger Weise persönliche Daten verarbeiten.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann jedoch nach § 4 Absatz 1 a) DSGVO zulässig sein, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Die erforderliche Rechtsgrundlage kann durch eine entsprechende Regelung in der Beitrags- und Gebührensatzung geschaffen werden. Hierfür ist es notwendig, die Beitrags- und Gebührensatzung wie im Beschlussvorschlag angeführt durch einen neuen § 8 a zu ergänzen. Andernfalls können die Daten nicht abgefragt werden, da sich die Bürgerinnen und Bürger berechtigterweise auf die Vorschriften des DSGVO berufen könnten.

Die Einfügung des neuen § 8 a in der Beitrags- und Gebührensatzung ist auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da die Kenntnis der versiegelten Flächen ausschlaggebend ist für das weitere Vorgehen bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr, insbesondere im Hinblick auf die Kalkulation der Gebühr. Die Erhebung der Daten ist für Mitte dieses Jahres vorgesehen. Die Bürgerinnen und Bürger werden rechtzeitig vorher informiert.

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzung der Beitrags- und Gebührensatzung soll gleichzeitig geregelt werden, wie vorgegangen wird, wenn in Einzelfällen der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird. Werden die geforderten Daten nicht mitgeteilt, so muss der Bürgerin oder dem Bürger klar sein, welche Folgen dies hat. Um handlungsfähig zu bleiben, muss die Stadt in solchen Fällen die Möglichkeit haben, die Flächen zu schätzen. Auch hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung. Dies wird durch Absatz 3 des neu eingefügten § 8 a gewährleistet.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Anlagen

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Beckum